Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt

Verfasser/in: Gesche Wiggers

Vorlage Nr. BV/156/2023
Datum: 30.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	**18.09.2023**	**Ö**
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	**13.09.2023**	**N**
Rat	**14.09.2023**	**Ö**

Betreff: **Förderprogramm „Steckersolargeräte für Balkone„ der Stadt Georgsmarienhütte**

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie zur „Förderung von Steckersolargeräten für Balkone“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Das integrierte Klimaschutzkonzept enthält die Maßnahme „Prüfung der Umsetzung eines Förderprogrammes für private Haushalte“. Im Zuge der Beratungen für den Haushalt 2023 wurde am 15.12.2022 (BV/215/2022) der folgende Beschluss gefasst: Die Stadt Georgsmarienhütte legt […] ein Förderprogramm Photovoltaik für sogenannte Balkonmodule auf, das aus den Aspekten finanzieller Zuschuss sowie der koordinierten Sammelbestellung von PV-Modulen besteht. Daraufhin wurde das vorliegende Förderprogramm erarbeitet.

Ziel des Förderprogramms ist eine Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Georgsmarienhütte bei der Anschaffung von kleinen Photovoltaik-Anlagen. Steckerfertige Erzeugungsanlagen (Steckersolargeräte bzw. sogenannte Balkonmodule) sind technisch und organisatorisch leicht umsetzbar und können gerade auch für Mietwohnungen einen Teil des Stromverbrauchs abdecken. Mit Steckersolargeräten können sich auch die Menschen an der Energiewende beteiligen, die ansonsten davon ausgeschlossen sind. Das Förderprogramm soll somit einen Beitrag zum Klimaschutz, zur örtlichen Wertschöpfung und zur Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen leisten. Des Weiteren unterstützt es die nachhaltige Entwicklung gemäß Agenda 2030.

Nach einer umfangreichen Recherche schlägt die Verwaltung die folgenden grundsätzlichen Förderbedingungen vor: Gefördert wird eine steckfertige Erzeugungsanlage pro Haushalt, die über einen Wechselrichter verfügt und eine Nennleistung von mindestens 560 Wp (Watt Peak) sowie eine Einspeiseleistung von höchstens 600 Watt erbringt. Die Stadt unterstützt die Anschaffung eines Steckersolargerätes mit einem Festbetrag in Höhe von 200 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Familienpasses wird der Festbetrag auf die Höhe von 300 Euro festgelegt. Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Georgsmarienhütte.

Die vollständige Förderrichtlinie, Antrag, FAQ, Checkliste sowie ein Schaubild zum Ablauf des Antrages entnehmen Sie bitte den Anlagen 1-5.

Die Bundesregierung hat das Solarpaket 1 im August 2023 verabschiedet. Dieses befasst sich mit dem Bürokratieabbau u. a. bei Balkonkraftwerken, Freiflächenphotovoltaik und Mietendenstrom. Ab 1.1.2024 sind folgende Änderungen zu erwarten:

- *Anmeldung bei Netzbetreiberin bzw. beim Netzbetreiber entfällt*
- *Anmeldung im Marktstammdatenregister wird vereinfacht*
- *Rückwärtsdrehende Zähler werden übergangsweise geduldet*
- *Schukostecker (herkömmlicher Steckdosenanschluss) werden erlaubt*

Um den Einsatz von Schukosteckern zu erlauben, muss die entsprechende VDE Norm überarbeitet werden. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Anpassung der entsprechenden VDE Norm schlägt die Verwaltung vor, die Richtlinie zur Förderung von Steckersolargeräten mit den noch aktuellen Vorgaben für das Jahr 2023 zu veröffentlichen. Sofern eine Neuauflage des Förderprogrammes im Jahr 2024 erfolgt, würde die neue Richtlinie entsprechend der Vorgaben aus dem Solarpaket 1 angepasst werden.

Eine Schwierigkeit wird in der Vorgabe in § 5 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 der Förderrichtlinie gesehen, wonach zur Auszahlung u. a. ein Nachweis über die Abnahme der Installation der steckerfertigen Erzeugungsanlage durch ein fachkundiges Unternehmen oder einer Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 vorzulegen ist. Aufgrund der hohen Nachfrage auf dem deutschen Markt sollen Verbraucherinnen und Verbraucher immer öfter auf Angebote aus dem Ausland zurückgreifen. Es ist durchaus möglich, dass Personen bei der Anmeldung solcher Anlagen bei der Netzbetreiberin bzw. beim Netzbetreiber Probleme bekommen, weil das Fachunternehmen oder die Fachkraft diese nicht abnimmt und somit ein entsprechendes Zertifikat fehlt. In diesen Fällen würde die Stadt Georgsmarienhütte keine Förderung auszahlen. Es kann in diesen Fällen also dazu kommen, dass Beschwerden bei der Stadt Georgsmarienhütte oder bei der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH eingehen. Mit Blick auf die

Sicherheitsrelevanz der Vorgaben (z. B. für den Brandschutz) sind diese allerdings sinnvoll und zielführend.

Die Verwaltung rät nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt von der Umsetzung einer Sammelbestellung ab.

Grundsätzlich ist die Stadt Georgsmarienhütte berechtigt, sich wirtschaftlich zu betätigen. Im konkreten Fall der Sammelbestellung(en) von PV-Balkonmodulen bestehen jedoch folgende Grenzen bzw. Problembereiche:

- Eine grundlegende Einschränkung bei der wirtschaftlichen Betätigung ergibt sich aus § 136 Absatz 1 Satz 1 NKomVG. Demnach dürfen sich Kommunen nur zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Nach einer ersten allgemeinen Einschätzung ist zweifelhaft, ob die Beschaffung von PV-Modulen noch in den Aufgabenbereich einer Kommune fällt.
- Sollte die Stadt Georgsmarpienhütte die PV-Module beschaffen und an die Einwohnenden weitergeben, besteht darin eine wirtschaftliche Betätigung mit Marktrelevanz, da die Einwohnenden die PV-Anlagen auch direkt über die/den Hersteller*in/Händler*in beziehen können. Aus dieser wirtschaftlichen Betätigung, die die Stadt Georgsmarienhütte im Wettbewerb zu anderen privaten Anbieterinnen und Anbietern erbringt, können sich nachteilige steuerrechtliche Konsequenzen für die Stadt ergeben. Im Falle eines vorliegenden Betriebs gewerblicher Art – der zumindest bei einem Umsatz von > 45.000 € anzunehmen ist – wäre die Stadt umsatzsteuerpflichtig und ggf. auch ertragssteuerpflichtig (Körperschaftssteuer, Gewinnsteuer usw.). Im Falle dessen, dass die Stadt Georgsmarienhütte die PV-Module zu ihren Selbstkosten weitergibt, kann sich ggf. auch noch die Problematik einer verdeckten Gewinnausschüttung ergeben, die wiederum kapitalertragssteuerliche Fragstellungen nach sich ziehen würde.
- Bei Beschaffung der PV-Module durch die Stadt Georgsmarienhütte ist die Stadt als öffentliche Auftraggeberin an das Vergaberecht gebunden. Eine Direktvergabe wäre dann nur noch möglich, wenn das Auftragsvolumen bis zu 1000 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Andernfalls sind die PV-Module je nach Auftragssumme ggf. im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu beschaffen.
- Je nach konkreter vertraglicher Gestaltung zwischen der Stadt Georgsmarienhütte (als „Verkäuferin“) und der Einwohnerin oder dem Einwohner (als „Käufer/in“) der PV-Module können sich ggf. auch haftungsrechtliche Fragestellungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Fördersumme in Höhe von 10.000 € wurde bereits im Zuge der Haushaltsberatungen in den Haushalt 2023 eingestellt. Die Förderrichtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2023 gültig.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Alle Einwohnenden bekommen die Chance, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen, und können die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf ihre persönliche Situation abmildern.

Anlagen:

Förderrichtlinie
Schaubild